

Pascal Ryf
CVP/BDP-Fraktion

Dringliche Motion

Konfessionszugehörigkeit als Bestandteil der SAL

Mit Beschluss vom 31. Oktober 2013 hat der Landrat die finanziellen Mittel für die Einführung der Schuladministrationslösung (SAL) an den Schulen des Kantons Basel-Landschaft gesprochen. Mit der Einführung der SAL soll eine schul- und verwaltungsübergreifende Lösung für die bisher unterschiedlichen, untereinander nicht kompatiblen Informatiksysteme geschaffen werden. Die Administration, Planung und Budgetierung im Schulbereich soll dadurch schlanker und professioneller werden. Vorgesehen ist, dass SAL im Sommer 2016 an den Gymnasien und Sekundarschulen eingeführt wird, über einen Anschluss der Primarschulen entscheiden die Gemeinden. Die erhobenen Personendaten der Schülerinnen und Schüler, die in der Schuladministrationslösung einsehbar und teilweise durch berechtigte Personen veränderbar sind, geben unter anderem Auskunft über Name, Vorname, Geburtsdatum, AHV-Nummer, Staatsangehörigkeit, Adresse, Telefonnummern und Angaben zur Tagesbetreuung.

In der bisherigen Praxis war auf den Klassenlisten auch die Konfessionszugehörigkeit der Schülerinnen und Schüler ersichtlich. Für die Einteilung der Kinder in den Religionsunterricht ist diese Angabe massgebend für Planung und Durchführung des konfessionell getrennten oder ökumenischen Religionsunterrichtes. Die Landeskirchen als öffentlich-rechtliche Institutionen erhalten gemäss Bildungsgesetz § 20,3 Christlicher Religionsunterricht *„die dafür erforderlichen Schulräume unentgeltlich zur Verfügung“* gestellt. Damit die Kirchen jedoch wissen, wie viele Schulräume und Lehrkräfte sie benötigen, müssen sie Zugang zu den Daten haben, wie viele Kinder in den jeweiligen Klassen den Religionsunterricht aufgrund ihrer Konfessionszugehörigkeit besuchen werden. Gemäss dem Leiter des AVS, Urs Zinniker, werden in der Schuladministrationslösung nur noch diejenigen Daten erhoben, die *„im Rahmen des Bildungsauftrages zur Organisation und Administration erforderlich sind“* (entspricht §4a Datenbearbeitung und Datenbekanntgabe der LR-Vorlage 2016-064), worunter die Konfessionszugehörigkeit nicht falle. Mit dem Wegfall dieser Dateninformation entstehen für die Kirchen erhebliche Mehraufwendungen sowie Planungsunsicherheit. Die Kirchen müssten bei den Einwohnerkontrollen vor Ort anfragen, ob sie die Daten zur Konfessionszugehörigkeit der Kinder herausgeben oder die Klassenlehrpersonen müssen mittels Fragebogen die Zugehörigkeit ermitteln und den Kirchen kommunizieren. Wissen die Klassenlehrpersonen die Religions- und Konfessionszugehörigkeit der Kinder nicht, erschwert dies in Zusammenarbeit mit den Religionslehrpersonen auch die Planung der in vielen Schulen etablierten Religionshalbtage.

Der Religionsunterricht ist in den Schulen fest verankert und trägt massgeblich zur Findung der eigenen religiösen Wurzeln, zum interkonfessionellen und -religiösen Verständnis und zur Aufklärung über Fundamentalismus bei. Dieses Angebot muss im Interesse der staatlichen Schulen sein und einen unverzichtbaren Teil der schulischen Bildung der Kinder und Jugendlichen bilden. Die Kooperation zwischen Schule und Kirche soll nicht unnötig verkompliziert werden und zu zusätzlichen Aufwendungen und Kosten führen.

Wir fordern den Regierungsrat auf zu veranlassen,

- dass die Konfessionszugehörigkeit im Sinne der Kooperation der Schulen mit den Kirchen in der SAL aufgeführt wird.
- dass die rechtlichen Grundlagen für die Bekanntgabe der Konfessionszugehörigkeit in der SAL gegeben sind.

Pascal Ryf